

## Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 2019

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar (bis Punkt 7 einschließlich), HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José (ab Punkt 2), HEINEN-SCHOMMER Inge (ab Punkt 2), VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle (ab Punkt 2), RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2019.
  2. Allgemeines Richtlinienprogramm (Artikel 62 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018) – Billigung.
  3. Kenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.02.2019 zur Streusalzbestellung.
  4. Genehmigung einer Studie zur Wassergewinnung. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.
  5. Genehmigung von Entschädigungen für Telefonkosten an das Gemeindegremium.
  6. Genehmigung von Entschädigungen für Fahrtkosten an das Gemeindegremium und den Gemeinderat.
  7. Genehmigung der Beitrittskonvention zur zentralen Beschaffungsstelle des Département des Technologies de l'Information et de la Communication (DTIC) des öffentlichen Dienstes der Wallonie.
- 

**1° Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2019.**  
Das Protokoll der Sitzung vom 28.01.2019 wird einstimmig angenommen.

**2° Allgemeines Richtlinienprogramm (Artikel 62 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018) – Billigung.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 62 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher vorsieht, dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat binnen drei Monaten nach Verabschiedung des Mehrheitsabkommens ein allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer seines Mandates vorlegen muss;

Nach eingehender Diskussion des durch das Gemeindegremium ausgearbeiteten allgemeinen Richtlinienprogramms für die Legislaturperiode 2018-2024:

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER):  
- das nachfolgende allgemeine Richtlinienprogramm des Gemeindegremiums für den Zeitraum der Legislaturperiode 2018-2024 wird angenommen:

**"Allgemeines Richtlinienprogramm 2019-2024**

*Verantwortung in und für die Gemeinde Bütgenbach übernehmen und dies zum Gemeinwohl aller sieben Ortschaften der Gemeinde*

*Zusammenhalt in der Gesellschaft und eine solidarische Gemeinde fördern; Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit ermöglichen*

*Lebensqualität gewährleisten für alle Generationen*

*Eine offene und zugängliche Gemeinde sein: Bürgerbeteiligung, Bürgerengagement und Bürgernähe leben, regelmäßige Information und Kommunikation*

*Konstruktive Zusammenarbeit zwischen allen gewählten Mandataren  
Fortschrittlich denken, zeitgemäße Lösungen entwickeln und umsetzen*

### ***Familie, Senioren und Soziales***

*Neue gesellschaftliche Bedürfnisse erkennen und angepasste Angebote fördern*

*Generationenübergreifende Aktivitäten unterstützen*

*Wohnraum schaffen, vorzugsweise für junge Familien*

*Altersgerechtes und möglichst selbstbestimmtes Wohnen ermöglichen,  
generationenübergreifende Wohnformen unterstützen*

### ***Jugend, Kultur & Sport***

*Bestmögliche Unterstützung der hiesigen Sport- und Kulturvereine sowie der  
Erwachsenenbildungs- und Jugendorganisationen*

*Instandhaltung und bedarfsgerechter Ausbau der Infrastruktur*

*Weitere Umsetzung und Begleitung der Angebote in der offenen Jugendarbeit*

*Verstärkte Koordination des Veranstaltungskalenders zwischen und mit allen  
betroffenen Partnern*

*Organisation und Unterstützung gemeinde- und grenzüberschreitender Veranstaltungen  
und Ausstellungen*

### ***Schulwesen***

*Finanzielle und praktische Unterstützung der Schulen*

*Verbesserung der Bedingungen zur Vermittlung der Medienkompetenz*

*Instandhaltung der Infrastruktur*

### ***Ländliche Entwicklung: 7-mal vital für Mensch und Natur***

*Den dörflichen und ortstypischen Charakter erhalten, Aufwertung bestehender  
Bausubstanz*

*Dorfzentren aufwerten und Begegnungsorte gestalten, alte Verbindungswege  
wiederbeleben und Sitzplätze anlegen*

*Gestaltung von freien öffentlichen Grünflächen unter Einbindung der Anwohner*

*Unterstützung von Nachbarschaftsinitiativen (z. B. Unterhalt, Gemeinschaftsgärten,...)*

### ***Wohnungswesen***

*Förderung von Umbaumaßnahmen alter Bausubstanz durch Anhebung und Ausweitung  
der Sanierungsprämien*

*Maßnahmen zur Eindämmung des Leerstandes*

### ***Öffentliche Arbeit***

*Bestandsaufnahme des Gemeindestraßennetzes und Erstellung einer Prioritätenliste*

*Gesamtkonzept für den Straßenunterhalt, die Instandsetzung und die Erneuerung mit  
Augenmerk auf bessere Zugänglichkeit, erhöhte Sicherheit und Wohnstraßen*

*Unterhalt und Erneuerung der Regionalstraßen in enger Zusammenarbeit mit den  
übergeordneten Behörden und den Versorgungsunternehmen*

### ***Sicherheit***

*Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden, den Nachbargemeinden sowie mit den  
übergeordneten Behörden*

*Sicherheit im Straßenverkehr insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer*

### ***Trinkwasser***

*Gewährleistung der Wasserversorgung und -verteilung durch die Gemeinde*

*Weitere Umsetzung des Trinkwasserkonzeptes*

*Erschließung neuer Wasservorkommen*

### ***Abwasserklärung***

*Umsetzung des mittel- und langfristigen Abwasserplans, insbesondere in  
Zusammenarbeit mit der AIDE und der SPGE*

### ***Forst- und Landwirtschaft***

*Umsetzung weiterer Programme zur Ausbesserung der landwirtschaftlichen Wege*

*Nachhaltige Forst- und Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen  
Behörden*

*Sicherung der Einnahmen aus dem Holzverkauf sowie Werterhalt und -steigerung der  
Ressource Wald*

### ***Wirtschaft***

*Erweiterung der Gewerbezone „Domäne“*

*Unterstützung der Betriebe bei Neubau- und Erweiterungsprojekten*

*Partnerschaft mit den Mittelstandsvereinigungen und Interessengemeinschaften  
Erhalt der günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Handwerks,  
Einzelhandels, HoReCa-Sektors und der Landwirtschaft*

#### **Kulte**

*Kirchen und Kapellen im Dorf erhalten  
Pflege und würdevolle Gestaltung der Friedhöfe  
Traditionen wahren*

#### **Tourismus**

*Förderung des sanften Tourismus  
Koordination der Initiativen im Bereich Tourismus mit den Verkehrsvereinen, dem  
Sport- und Freizeitzentrum Worriken, den aktiven Dorfgruppen  
Erhalt und Unterhalt der bestehenden Infrastruktur (Wanderwege, Rastplätze, ...) sowie  
Erweiterung der Angebote im Bereich des barrierefreien Tourismus in Zusammenarbeit  
mit den zuständigen Partnern*

#### **Umwelt**

*Maßnahmen im Hinblick auf die Müllvermeidung und –reduzierung innerhalb der  
kommunalen Dienste sowie durch die verstärkte Sensibilisierung der Bevölkerung  
Schutz, Pflege und Erneuerung des Baum- und Heckenbestandes  
Umsetzen von Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt*

#### **Energie**

*Optimierung der Energiebilanz der öffentlichen Gebäude und Modernisierung von  
deren Haustechnik mit dem Ziel der Energie- und Kosteneinsparung  
Potentiale der eigenen Energiegewinnung untersuchen und umsetzen  
Energieversorgung der öffentlichen Gebäude mit Ökostrom*

#### **Digitalisierung**

*Vernetzung der Schulen sowie der gemeindeeigenen Dienste  
Verbesserung und Ausbau der Netzwerkinfrastruktur mit den Anbietern vorantreiben  
Nutzung und Ausbau digitaler Kommunikationswege (Internetseite, Newsletter,  
Bürgerinfos, ...)  
Kostenloses Internet an öffentlichen Plätzen*

#### **Verwaltung**

*Dienst am Bürger optimal gestalten: Verwaltung als Ansprechpartner, Digitalisierung  
der Dienste anbieten*

#### **Finanzen**

*Weitsichtige und nachhaltige Finanzplanung  
Notwendige und nachhaltige Investitionen, die der gesellschaftlichen und  
wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde dienen, tätigen  
Mögliche finanzielle Quellen bei externen Partnern ausschöpfen sowie neue  
Einnahmequellen erschließen"*

Das allgemeine Richtlinienprogramm wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 74  
des Gemeindedekretes und auf die vom Rat vorgeschriebene Weise veröffentlicht.

### **3° Kenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.02.2019 zur Streusalzbestellung.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom  
05.02.2019 zur Streusalzbestellung;

In Anbetracht, dass das Kollegium die Dringlichkeit der getroffenen  
Entscheidung in seinem Beschluss ausführlich darlegt;

Aufgrund des Artikels 151 §1, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom  
23.04.2018:

NIMMT:

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 05.02.2019 betreffend die  
Bestellung von zusätzlichem Streusalz über die Ankaufszentrale der Provinz Lüttich  
zur Kenntnis;

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Akte beigefügt. Mitteilung hiervon  
ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **4° Genehmigung einer Studie zur Wassergewinnung. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03. März 2005 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

In Anbetracht, dass einerseits die in 2018 über Monaten andauernde Trockenheit dazu geführt hat, dass die Wasserfördermengen der Quellen und Brunnen der Gemeinde – so wie in großen Teilen Europas – so stark zurückgegangen sind, dass der Stand der Reinwasserbecken in der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn fast den Mindestpegel erreichte und Wassertransporte organisiert werden mussten, und andererseits künftige Bedarfsmengen für die Erweiterung der Gewerbezone Domäne, der Anschluss des Sport- und Freizeitzentrums Worriken sowie einzelner Häuser und Militäreinrichtungen an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde vorzusehen sind und es sich daher empfiehlt eine Studie zur Wassergewinnung in Auftrag zu geben, die es ermöglichen soll, eine ausreichende Wasserreserve aufzubauen und zukünftige Engpässe zu verhindern;

In Anbetracht, dass sich für diesen Studienauftrag eine Vergabe auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens anbietet;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kosten einer solchen Studie auf geschätzte 69.000,00 € o. MwSt. belaufen könnten;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über die Vergabe eines Honorarvertrages für einen entsprechenden Studienauftrag;

Aufgrund des am 11.02.2019 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die vorliegenden besonderen Bedingungen zur Vergabe eines Studienauftrages zur Wassergewinnung zu einem Schätzpreis von ca. 69.000,00 € ohne MwSt. werden genehmigt.

**Artikel 2:** Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **5° Genehmigung von Entschädigungen für Telefonkosten an das Gemeindegremium.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Mitglieder des Gemeindegremiums regelmäßig ihre Privattelefone nutzen müssen, um Telefongespräche im Rahmen ihrer Funktion als Gremiumsmitglied zu führen;

In Anbetracht dessen, dass es demzufolge angeraten scheint, eine Entschädigung an das Gemeindegremium für die hierdurch entstandenen Telefonkosten festzulegen;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des am 11.02.2019 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan unter Artikel 101/121-48 vorgesehen sind:

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber 5 Nein-Stimmen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

- den Mitgliedern des Gemeindegremiums wird ab dem 1. Januar 2019 eine jährliche, pauschale Telefonkostenentschädigung in Höhe von 300,00 € gewährt.

Abschrift hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **6° Genehmigung von Entschädigungen für Fahrtkosten an das Gemeindegremium und den Gemeinderat.**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass infolge der Erneuerung des Gemeinderates und des Gemeindegremiums die Bedingungen für die Gewährung von Fahrtkosten an die Mitglieder des Gemeindegremiums und Gemeinderates festgelegt werden sollten;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 bezüglich der allgemeinen Zuständigkeit des Gemeinderates;

Aufgrund des am 11.02.2019 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber 5 Nein-Stimmen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS und Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Den Mitgliedern des Gemeindegremiums wird für Dienstfahrten mit ihrem Privatfahrzeug in Ausübung ihrer Funktion als Bürgermeister bzw. Gremiums-Mitglied eine Fahrtkostenentschädigung (Kilometergeld) gemäß Artikel 4 des vorliegenden Beschlusses gewährt.

**Artikel 2:** Den Mitgliedern des Gemeinderates werden für ihre mit dem Privatfahrzeug durchgeführten Fahrten zu Versammlungen, Generalversammlungen und Sitzungen von Gesellschaften oder Vereinigungen, für welche sie als Gemeindevertreter seitens des Gemeinderates bezeichnet worden sind, Fahrtkostenentschädigungen (Kilometergeld) gemäß Artikel 4 des vorliegenden Beschlusses gewährt.

**Artikel 3:** Die Gewährung von Fahrtkostenentschädigungen (Kilometergeld) an die Mitglieder des Gemeindegremiums in Sinne des Artikels 1 und an die Mitglieder des Gemeinderates im Sinne von Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses erfolgt nur für Fahrten mit dem Privatfahrzeug außerhalb des Gemeindegebietes Bütgenbach und unter der Voraussetzung, dass ihnen keine Fahrtenentschädigung seitens der Gesellschaft oder Vereinigung, in welcher sie als Gemeindevertreter in irgendeinem Gremium tagen, gewährt wird.

Im Rahmen des Möglichen werden Fahrgemeinschaften gebildet.

**Artikel 4:** Die Fahrtkostenentschädigung wird in Form einer Pauschale pro gefahrenem Kilometer berechnet, wobei die Höhe der Kilometerpauschale dem Betrag entspricht, der dem Gemeindepersonal aufgrund der durch Beschluss des Gemeinderates vom 07.07.1998 festgelegten Ordnung über die Erstattung von Fahrtkosten, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 27. Dezember 2001, zugestanden wird.

Der Betrag wird jährlich zum 1. Juli angepasst.

**Artikel 5:** Die in Artikel 4 vorgesehene Fahrtkostenentschädigung wird den Gremiums-Mitgliedern bzw. den Gemeinderatsmitgliedern halbjährlich und auf Vorlage einer Erklärung auf Ehre nebst einer detaillierten Aufstellung der Anzahl der für die im Rahmen ihrer Mandate mit ihrem Privatfahrzeug zurückgelegten Kilometer ausbezahlt. Die Fahrtkostenaufstellungen entsprechen dem vom Gemeindegremium festgelegten Muster.

Der Finanzdirektor ist berechtigt, ggf. Belege für die geltend gemachten Fahrten anzufordern

**Artikel 6:** Die erforderlichen Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben sind im ordentlichen Haushaltsplan unter Artikel 101/121-01 vorgesehen.

**Artikel 7:** Die gegenwärtige Regelung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Abschrift hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

**7° Genehmigung der Beitrittskonvention zur zentralen Beschaffungsstelle des Département des Technologies de l'Information et de la Communication (DTIC) des öffentlichen Dienstes der Wallonie.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, insbesondere der Artikel 2, 7° a), 47 und 129 bezüglich der zentralen Beschaffungsstellen;

In Anbetracht der ständigen Entwicklung der Preise von Lieferungen und Diensten im Informatikbereich;

In Anbetracht, dass der öffentliche Dienst der Wallonie verschiedene Ausschreibungen im Informatikbereich tätigt und in diesem Bereich als zentrale Beschaffungsstelle fungiert;

In Anbetracht, dass die Gemeinde der zentralen Beschaffungsstelle des öffentlichen Dienstes der Wallonie beitreten möchte, um eventuell von günstigen Angeboten profitieren zu können, und dies mit weniger Verwaltungsarbeit und ohne Kaufverpflichtung;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs einer Beitrittskonvention zwischen der Gemeinde und dem öffentlichen Dienst der Wallonie, abgeschlossen auf unbegrenzte Dauer, jederzeit kündbar unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;

In Anbetracht, dass die Konvention keine finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde beinhaltet;

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Gemeinde tritt der zentralen Beschaffungsstelle des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) bei.

**Artikel 2:** Der Bürgermeister und die Generaldirektorin sind beauftragt das vorliegende Beitrittsabkommen zu diesem Zweck zu unterzeichnen.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon ergeht an den Öffentlichen Dienst der Wallonie.

Mitteilung hierüber erfolgt an die Aufsichtsbehörde in Eupen und an den Finanzdirektor der Gemeinde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. KRINGS V.

Der Vorsitzende,  
gez. FRANZEN D.

---